

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Mittweida

Vom 23. Januar 2019

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Einrichtung und deren Arbeit. Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Hochschule Mittweida (nachfolgend: HS Mittweida) folgende Grundsätze und Verfahrensregeln festgelegt, die sich an der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen sowie an den Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 3. Juli 2013 orientieren. Ziele dieser Ordnung sind die Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	2
§ 2 Verpflichtete Personen.....	2
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	2
§ 4 Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen	3
§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen.....	3
§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 7 Ombudsperson	5
§ 8 Prüfung durch das Ombudsgremium	5
§ 9 Entscheidung des Ombudsgremiums	6
§ 10 Abschluss des Verfahrens.....	7
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	7

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Redlichkeit bezieht sich auf die Einhaltung der Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis. Zu den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

- nach den im jeweiligen Fach anerkannten Regeln wissenschaftlichen Vorgehens handeln (*lege artis*),
- Resultate der Forschung zu dokumentieren und Ergebnisse zu hinterfragen,
- alle verwendeten Informationsquellen nachzuweisen und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern zu wahren,
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen,
- die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten,
- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten,
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

§ 2

Verpflichtete Personen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der HS Mittweida, die wissenschaftlich tätig sind, sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Dritte sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet, sofern ihre wissenschaftliche Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zur HS Mittweida aufweist.
- (2) Mitglieder und Angehörige der HS Mittweida tragen selbst Verantwortung dafür, dass die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis nach § 1 von ihnen und ihren nachgeordneten Mitarbeitern eingehalten werden.
- (3) Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Organisationseinheiten haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, in der deren Einhaltung kontrolliert werden kann und in der ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist.
- (4) Für jede Organisationseinheit trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung.
- (5) Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit.

Studierende sind über die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten; deren Einhaltung ist zu beaufsichtigen. Die wissenschaftliche Redlichkeit bildet einen festen Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen. Studierende, Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Das Betreuungskonzept sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Somit wird eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HS Mittweida sichergestellt.

Die Ombudsperson (§ 7) ist zugleich Ansprechpartnerin und Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.

§ 4

Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

- (1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Organisationseinheiten, in denen sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, bzw. entsprechend der Aufbewahrungsfristen der Bewilligungsbedingungen. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.
- (2) Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

§ 5

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.
- (2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber bzw. Urheberinnen beteiligt, so kann als Mitautor bzw. Mitautorin nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten

oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, einschließlich Studierender und anderer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgänger muss gewahrt werden.

§ 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben
 - das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren- bzw. Autorinnenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen oder Mitautorinnenschaft bzw. Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorinnenschaft bzw. (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
 - aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen anderer,
 - Mitautoren bzw. Mitautorinnenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 7

Ombudsperson

- (1) Für Mitglieder und Angehörige der HS Mittweida, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt die Hochschulleitung eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler als Ombudsperson. Wegen möglicher Befangenheit wird zudem eine Vertretung dieser Ombudsperson benannt. Diese Person sollten keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Hochschulleitung innehaben.
- (2) Die Ombudsperson berät zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erlangt. Sie berät ferner solche Mitglieder der Hochschule, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.
- (3) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er sich an die Ombudsperson gewendet hat. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.
- (4) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, auf Konkretheit, Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an das Ombudsgremium der HS Mittweida weiter.
- (5) Die Universität veröffentlicht im Intranet an geeigneter Stelle die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen sowie der Mitglieder des Ombudsgremiums.

§ 8

Prüfung durch das Ombudsgremium

Das Ombudsgremium entspricht der bereits bestehenden Kommission Forschung der HS Mittweida. Die Ombudsperson ist Mitglied des Ombudsgremiums.

- (1) Das Ombudsgremium unterzieht die Vorwürfe unverzüglich einer Prüfung im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten ihrer Ausräumung. Das Ombudsgremium hat im Falle eines konkreten Anfangsverdachts den Sachverhalt weiter zu erforschen. Es gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belasteten Tatsachen und Beweismittel die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Ombudsgremium festlegt, Stellung zu nehmen.

- (2) Das Ombudsgremium dokumentiert die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Ergebnisse seiner Vorprüfung. Im Falle der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens informiert das Ombudsgremium die informierende Person über seine Entscheidung. Die informierende Person kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Gründe beim Ombudsgremium schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens erheben. Der Rektor entscheidet über den Widerspruch.
- (3) Das Ombudsgremium entscheidet darüber, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen dem Rektorat als Reaktion auf das Fehlverhalten empfohlen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Gremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (5) Das Ombudsgremium tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind unbeschadet der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus. Das Ombudsgremium muss in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form das Rektorat über seine Tätigkeit informieren.
- (6) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person – auch gegenüber Verfahrensbeteiligten bedarf des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.

§ 9

Entscheidung des Ombudsgremium

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens trifft das Ombudsgremium sodann eine der folgenden Entscheidungen:

- (1) Das Prüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
- (2) Das Prüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
- (3) Das Prüfungsverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag, der die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält dem Rektor vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 10

Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Rektor prüft im Falle des § 9 Absatz 1, Nummer 4 die Vorschläge der Untersuchungskommission für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen.
- (2) Die oder der Betroffene und die informierende Person sind über die Entscheidung des Rektors unter Angabe von Gründen zu informieren. Das Ombudsgremium ist ebenfalls zu informieren. Über eine Information weiterer Stellen und/oder die Veröffentlichung der Entscheidung wird bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall entschieden.
- (3) Es besteht für alle beteiligten Parteien ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch den Rektor und unter Angabe der Gründe schriftlich beim Rektor einzureichen.
- (4) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden zehn Jahre aufbewahrt.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 23. Januar 2019 und des am 15. Januar 2019 mit dem Rektorat hergestellten Einvernehmens.

Mittweida, den 24.01.2019

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. Ludwig Hilmer